



# Freie und Hansestadt Hamburg

## **Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung**

Vom 4. März 2014 (Amtl. Anz. S. 389)

### I

Für die Finanzen zuständige Behörde im Sinne der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Finanzbehörde.

Sie ist auch zuständig für die Aufnahme von Krediten nach § 28.

### II

Für die Finanzen zuständige Behörde

1. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung nach § 33 Absatz 1 für die Investitionsplanung,
2. für die Einwilligung nach § 42 Nummer 5 zu Maßnahmen, die Gesamtauszahlungen für neue Investitionen von über 500 000 Euro im Einzelfall zur Folge haben, zusammen mit der Finanzbehörde

ist

der Senat - Senatskanzlei -.

### III

Für die Finanzen zuständige Behörde

1. für die Einwilligung nach § 42 Nummer 3 zur Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen zusammen mit der Finanzbehörde,
2. für Regelungen nach § 55 Satz 3

ist

der Senat - Personalamt -.

### IV

Der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan können nach § 2 Absatz 4 eingesehen werden beim

- Staatsarchiv -.

- (1) Die Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung vom 10. Januar 1996 (Amtl. Anz. S. 153) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (2) Diese Anordnung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2015 anzuwenden. Für die Haushaltsjahre bis einschließlich des Haushaltsjahrs 2014 ist die Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung vom 10. Januar 1996 (Amtl. Anz. S. 153), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. März 2014.